

die strafprozessualen Normen, für deren Auslegung und Anwendung die konkreten politischen und gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen und die gegebene Situation des Klassenkampfes von großer Bedeutung sind. Diese Faktoren bilden die politisch-ideologische Grundlage für die richtige Handhabung des Gesetzes. In dem Bericht über die Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO heißt es mit Recht: „Die Festigung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß verlangt vor allem eine klare Parteilichkeit vom Standpunkt der Arbeiter-und-Bauern-Macht im Kampf gegen das Verbrechen und demzufolge eine richtige Beurteilung der Klassenkampfsituation.“<sup>21</sup>

Diese Hervorhebung der Politik als Grundlage der richtigen Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Normen, als wichtiger Faktor für die konsequent parteiliche Einstellung im Kampf gegen das Verbrechen bedeutet nicht, daß wir etwa für eine politische Auslegung der Gesetze selbst eintreten. Die Auslegung, d. h. die „Klarstellung des Inhalts und Umfangs einer Rechtsnorm zum Zwecke ihrer richtigen Anwendung“<sup>22</sup>, ist eine juristische Aufgabe. „Die politische Grundlage muß der Ausgangspunkt für die Auslegung des Gesetzes sein“, schrieb Wyschinski. „Die Auslegung des juristischen Gesetzes selbst muß aber juristisch sein. Das ist notwendig, um das Gesetz juristisch auszulegen, um seinen juristischen Sinn aufzudecken. Auch das juristische Gesetz ist Politik, aber eben in juristischer Form, und diese muß sie immer und unter allen Umständen behalten. Gesetz ist Gesetz.“<sup>23</sup>

## *II. Das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit*

Zwischen Wahrheit und Gesetzlichkeit besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Ebenso wie die Begehung eines Verbrechens notwendige Voraussetzung der Verhängung einer Strafe ist, ist im Strafprozeß die Aufklärung und Feststellung der tatsächlichen Umstände des strafrechtlich relevanten Verhaltens — die Erforschung der Wahrheit — notwendige Voraussetzung der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt und ihres Umfangs im besonderen.

Die Erforschung der Wahrheit ist notwendige Bedingung der Gesetzlichkeit der Entscheidung über Schuld und Strafe oder Schuldlosigkeit und Freispruch. Ja, mehr noch, sie ist in bestimmtem Umfang notwen-

21. Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO, NJ, 1957, S. 603.

22. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 240.

23. A. J. Wyschinski, a. a. O., Sp. 565.